

Steuerberater Dipl.-Kfm. Sven Redick

Klosterstr. 8, 77652 Offenburg

kontakt@steuerberatung-redick.de

Telefon: 0781-2508124-0, Fax: 0781-2508124-20

Personalstammblatt

Geringfügige Beschäftigung

bis 450 Euro Brutto pro Monat

1. Arbeitgeber

2. Allgemeine Angaben zum Arbeitnehmer

Familienname

Vorname

Geburtsname

Geburtsdatum

Adresse

E-Mail

Geburtsort

Bank Name

Telefon

IBAN

BIC

Ausgeübte Tätigkeit

Geschlecht

M W

Nationalität*

Eintrittsdatum

(*Falls nicht Staatsangehöriger eines EU-Staates, bitte Kopie Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis einreichen)

3. Sozialversicherungsrechtliche Angaben

Sozialversicherungs-Nr.

Sind Sie privat Krankenversichert

ja nein

Bitte Mitgliedsbescheinigung einreichen

Sind Sie beim Ehegatten gesetzlich familienversichert

ja nein

Sind Sie eigenständiges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse

ja nein

Name und Ort der Krankenkasse

Höchster Schulabschluss

Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss

Üben Sie weitere Minijobtätigkeiten aus?

ja nein

(Verdienst weiterer Minijobs unbedingt einreichen.)

Üben Sie zusätzlich eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus?

ja nein

Falls ja, das Arbeitsverhältnis ist eine:

Hauptbeschäftigung Nebenbeschäftigung

Es wurde darauf hingewiesen, dass der Arbeitnehmer seinen Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz während der Arbeitszeit mitzuführen hat.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, seine Arbeitsstunden zeitnah auf einem vorgegebenen Stundenformular aufzuzeichnen, zu unterschreiben und dem Arbeitgeber unverzüglich vorzulegen. Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe. Ich versichere, alle Änderungen insbesondere im Bezug auf weitere Beschäftigungen unverzüglich mitzuteilen.

Unterschrift des Arbeitnehmers

Datum

4. Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch

Hinweis:

Bitte hier nur unterschreiben, wenn Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gewünscht ist.

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem "Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht" zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigung bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Unterschrift des Arbeitnehmers

Datum

(Hinweis: Bitte hier nur unterschreiben, wenn Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gewünscht ist.)

Arbeitgeber:

Dieser Befreiungsantrag ist am : _____ bei mir eingegangen
Datum

Die Befreiung wirkt ab dem: _____ (vom Steuerberater auszufüllen)
Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Datum

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9 Prozent (bzw. 13,9 Prozent bei geringfügig entlohnerten Beschäftigten in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnerten Beschäftigten im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigten in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis:

Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

6. Vertragsbedingungen

Dieser folgende Abschnitt ist vom Arbeitgeber auszufüllen, sofern kein schriftlicher Arbeitsvertrag dem Steuerberater vorliegt.

Stundenlohn brutto Euro pro Stunde gem. Stundenaufstellung

wöchentliche Arbeitszeit Stunden

Einmalzahlungen

Urlaubsgeld Euro Abrechnungsmonat

Weihnachtsgeld Euro Abrechnungsmonat

Sonstiges Euro Abrechnungsmonat

Alternative: (Empfehlung bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen)

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind sich darüber einig, dass in der laufenden Vergütung Urlaubs- und Weihnachtsgeld bereits enthalten ist.

ja nein

Unterschrift des Arbeitgebers

Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Datum